

**Redaktion:**

Rechtsanwalt  
Dr. Christopher Kienle,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Frankfurt a. M.

**Redaktionsbeirat:**

Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.  
Dr. Gero Fischer,  
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Richter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,  
Mainz

Rechtsanwalt  
Reinhard Nützel,  
Frankfurt a. M.

**AUS DEM INHALT:**

Seite 869

Dr. Hans-Georg Landfermann, München  
Das neue Unternehmensanierungsgesetz (ESUG)  
- Überblick und Schwerpunkte -  
- Teil II -

Seite 878

Rechtsanwalt Jürgen Bürkle, Leingarten/Stuttgart  
Europarechtliche Vorgaben für die interne Governance  
im Versicherungssektor

Seite 886

BGH, 29.3.2012  
Kein anfechtungsrechtlicher Rückgewähranspruch bei  
Umbuchung von in „Schneeballsystemen“ erzielten  
Scheingewinnen auf ein anderes Anlagekonto desselben  
Anlegers

Seite 888

OLG Köln, 18.1.2012  
Zu Schadensersatzansprüchen aufgrund Beratung im  
Zusammenhang mit dem Abschluss mehrerer Darlehens-  
verträge und eines Zinsswapvertrags

Seite 890

OLG Stuttgart, 14.12.2011  
Zum Umfang von Beratung und insbesondere Aufklärung  
gegenüber Anleger bei spekulativen Zinswährungsswap-  
Geschäften

Seite 900

BVerfG, 22.3.2012  
Zur Nichtgewährung einer Nutzungsausfallentschädigung  
als Masseforderung wegen eines vom Insolvenzgericht  
angeordneten Verwertungs- und Einziehungsstopps

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

Dr. Hans-Georg Landfermann, München  
Das neue Unternehmenssanierungsgesetz (ESUG)  
- Überblick und Schwerpunkte -  
- Teil II - 869

Rechtsanwalt Jürgen Bürkle, Leingarten/Stuttgart  
Europarechtliche Vorgaben für die interne Governance im Versicherungssektor 878

### Rechtsprechung

#### Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof 29.3.2012  
Kein anfechtungsrechtlicher Rückgewähranspruch bei Umbuchung von in „Schneeballsystemen“ erzielten Scheingewinnen auf ein anderes Anlagekonto desselben Anlegers 886

OLG Köln 18.1.2012  
Zu Schadensersatzansprüchen aufgrund Beratung im Zusammenhang mit dem Abschluss mehrerer Darlehensverträge und eines Zinsswapvertrags 888

OLG Stuttgart 14.12.2011  
Zum Umfang von Beratung und insbesondere Aufklärung gegenüber Anleger bei spekulativen Zinsswaps-Geschäften 890

#### Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof 7.2.2012  
Zum Ausschluss einer Kommanditgesellschaft als Gesellschafterin einer GbR von der Beschlussfassung über die Einholung eines Rechtsgutachtens zur Prüfung von Schadensersatzansprüchen gegen ihren nicht an der Geschäftsführung beteiligten Kommanditisten; zur Frage, wann ein Gesellschafter(-Geschäftsführer) einer GbR einem Stimmverbot unterliegt, wenn Beschlussgegenstand ein pflichtwidriges Unterlassen eines Mitgeschäftsführers ist; zum Ausschluss des Gesellschafters einer GbR von der Abstimmung über einen Beschlussgegenstand, der die Rechtsbeziehungen der Gesellschaft zu einer GmbH betrifft 895

#### Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesverfassungsgericht 22.3.2012  
Zur Nichtgewährung einer Nutzungsausfallentschädigung als Massforderung wegen eines vom Insolvenzgericht angeordneten Verwertungs- und Einziehungsstopps 900

Bundesgerichtshof 29.3.2012  
Prüfung der vom Gericht des Entscheidungsstaats in Anspruch genommenen Zuständigkeit bei der Anerkennung israelischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch Anerkennungsgericht 902

LG Bremen 14.8.2011  
Zur Erstreckung einer vom Insolvenzgericht angeordneten Untersagung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen auf Vollstreckungsmaßnahmen in Seeschiffe 904

## Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	29.9.2011	Zur Frage, wann eine Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit vorliegt; zur Darlegungs- und Beweislast des Unternehmers für die Behauptung, er habe die vereinbarte Beschaffenheit infolge einer bindenden Anweisung des Auftraggebers nicht herstellen können	906
Bundesgerichtshof	27.10.2011	Zur Verweigerung der Bezahlung einer fälligen Abschlagsforderung wegen bis dahin aufgetretener Baumängel bei einem im Jahr 2003 geschlossenen Vertrag	909

## Wettbewerbsrecht

Bundesgerichtshof	6.10.2011	Zur Frage, ob es sich um eine Irreführung der Verbraucher handelt, wenn der Verkäufer eines Gebrauchtfahrzeugs sein Angebot auf einer Internethandelsplattform in eine Suchrubrik mit einer geringeren als die tatsächliche Laufleistung des Pkw einstellt	911
Bundesgerichtshof	9.11.2011	Zur Wirksamkeit einer Widerrufsbelehrung mit dem einleitenden Satz „Verbraucher haben das folgende Widerrufsrecht“	913

## Bücherschau

Holger Schmidt/Markus Sikora/ Werner Tiedtke	Praxis des Handelsregister- und Kostenrechts, 6. Aufl.	916
---	--	-----



# 8. Immobilien tag der Börsen-Zeitung

WM Seminare

Trends im Immobilienmarkt; Alternative Finanzierungskonzepte 2012; Hypothekarkreditrichtlinie; Regulatorische Auswirkungen durch die Umsetzung der AIFM für Immobilienfonds; Immobilien-Spezialfonds

13. September 2012, Frankfurt am Main

Informationen: Tel. 069 2732 162; E-Mail: [seminare@wm-seminare.de](mailto:seminare@wm-seminare.de)

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

**Redaktion:** Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

**Redaktionsbeirat:** Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

**Verlag:** Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: [a.lange@wmrecht.de](mailto:a.lange@wmrecht.de); Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: [m.diakite@wmrecht.de](mailto:m.diakite@wmrecht.de);

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: [e.vykoukal@wmrecht.de](mailto:e.vykoukal@wmrecht.de)

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: [r.becker@wmrecht.de](mailto:r.becker@wmrecht.de); Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 86,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,69) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2012 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilungen.de](http://www.wertpapiermitteilungen.de)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV